

SATZUNG Fußballförderkreis Grün-Weiß '92 Ristedt e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Fußballförderkreis Grün-Weiß '92 Ristedt e.V."

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in Ristedt und soll beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Fußballabteilung im TSV Ristedt. Durch eine intensive Jugendarbeit soll erreicht werden, Spieler aus dem eigenen Nachwuchs für die oberen Herrenmannschaften heranzuziehen. Außerdem soll versucht werden, durch eine interessante, abwechslungsreiche und gut organisierte Jugendarbeit neue Jugendliche für die Jugendabteilung der Sparte Fußball zu werben und an den Verein zu binden. Die Abwanderung zu anderen Vereinen soll durch geeignete Maßnahmen und Initiativen nach Möglichkeit verhindert werden. Auch soll durch geeignete Maßnahmen die Ausstattung der Fußballabteilung (Herren) verbessert werden, um somit entsprechend attraktiv für den Beitritt neuer Mitglieder für die Sparte Fußball zu sein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zusammensetzung des Vereins

Der Förderkreis besteht aus aktiven Mitgliedern (Vorstand) und aus passiven Mitgliedern (Privatpersonen, Geschäftsleuten, Firmen, Vereine und Verbänden).

§ 4 Aufnahme in den Förderkreis

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich bereit erklärt, zur Durchsetzung der in §1 genannten Ziele des Förderkreises einen Jahresbeitrag von mindestens 24,- DM (in Worten: Vierundzwanzig Deutsche Mark), bzw. 12,- Euro (in Worten: zwölf Euro) zu zahlen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung, zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Fälligkeit

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der jährliche Mindestbeitrag wird jeweils zum 1. 7. eines jeden Jahres fällig und ist auf das Konto 17777000 bei der Volksbank Ristedt BLZ 29161798 einzuzahlen. Bei Abbuchungsaufträgen werden die Beiträge im Einzugsverfahren von dem angegebenen Konto abgebucht.

§ 6 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7 Spenden

Jedem Mitglied des Förderkreises und Gönnern der Fußballabteilung des TSV Ristedt ist es darüber hinaus unbenommen, über den jährlichen Mindestbeitrag hinaus Spenden an den Förderkreis zu entrichten.

§ 8 Austritt

Der Austritt aus dem Förderkreis ist nur zum 31. 12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Kassenwart 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Förderkreises.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. Vorsitzenden
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden (gleichzeitig Presse- und Werbewart)
3. Kassenwart
4. Geschäftsführer
5. Beirat (bestehend aus 3 Personen)
6. Kassenprüfer (mindestens 2 Personen)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der 1. Vorsitzende

Der Kassenwart

Der Geschäftsführer

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Beratung und Unterstützung der Fußballjugendabteilung im TSV Ristedt
2. Zusammenarbeit mit Sparte Fußball und dem Gesamtverein
3. Verfügung über Mittel aus den Jahresbeiträgen und Spenden (Sach- und Geldspenden)
4. Werben neuer Mitglieder für die Sparte Fußball (auch Jugend)
5. Mitwirkung bei der Organisation und Ausführung von Veranstaltungen, auch der Jugendabteilung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt und werden vom Vorstand einberufen. Auf der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand den Mitgliedern des Förderkreises einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, bzw. Spieljahr der am Spielbetrieb beteiligten Jugend- und Herrenmannschaften sowie einen Ausblick auf das kommende Spieljahr. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und auf Wunsch der Mitglieder (mehr als ein Drittel) durch den Vorstand einberufen werden.

§ 12 Auflösung des Förderkreises

Im Falle der Auflösung des Förderkreises sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des "Fußballförderkreis Grün-Weiß '92 Ristedt e. V." an die Stadt Syke, die es mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (zur Förderung der Jugendarbeit) zu verwenden hat.

Ristedt, den 27. November 1992, gez. Iris Peters, gez. Ludwig Stöver, gez. Ulrich Bendschus, gez. Detlev Hoffmann, gez. Jürgen Köster, gez. Horst Klemke, gez. Günter Paustian, gez. Ulf Albers, gez. Klaus Tolle, gez. Werner Wendt

FuBballförderkreis Grün-WeiB 92 Ristedt e.V.

Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender: Henry Stöver, Auf den Kuhlen 7, 28857 Syke-Ristedt
- Geschäftsführer: Heinfried Hoops, Am Heidberg 14, 28857 Syke-Leerßen
- Kassenwartin: Sonja Hoops, Am Heidberg 14, 28857 Syke-Leerßen